

Antrag

der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Status Quo und Zukunft des Freiwilligen Polizeidienstes in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Zahl der Polizeifreiwilligen seit 2021 entwickelt hat und wie sich die Alters- und Geschlechterstruktur in diesem Zeitraum darstellt (bitte differenziert dargestellt nach Polizeipräsidien);
2. wie viele Gesamtaufrostunden die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes (FPD) in diesem Zeitraum geleistet haben und in welchem Umfang in den einzelnen Polizeipräsidien jeweils und je Jahr auf Kräfte des FPD zurückgegriffen wurde;
3. für welche Aufgaben/Tätigkeiten die Polizeifreiwilligen dabei schwerpunktmäßig eingesetzt wurden;
4. wie oft der FPD zur Unterstützung des regulären Streifendienstes zum Einsatz kam, zumindest unter Darstellung der hierfür maßgeblichen Gründe;
5. welche Gründe zu einer Entlassung bzw. einem Ausschluss aus dem Freiwilligen Polizeidienst führen können;
6. wie hoch die jeweiligen Haushaltsansätze sowie die tatsächlichen Ausgaben für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Aufwandsentschädigungen im Bereich des Freiwilligen Polizeidienstes waren (kalenderjährlich dargestellt seit 2021 sowie je Polizeipräsidium);
7. wie viele Stunden die theoretische sowie die praktische Ausbildung der Polizeifreiwilligen an Geräten und Waffen im Vergleich zur allgemeinen Ausbildung im mittleren Dienst der Schutzpolizei umfasst und ob dies als ausreichend für das Tragen und Führen einer Schusswaffe betrachtet wird;

8. wie sie die aktuelle Zahl der Polizeifreiwilligen, insbesondere mit Blick auf die personelle Ausstattung der Polizeireviere mit Vollzugsbeamten, beurteilt;
9. inwieweit sie es vor diesem Hintergrund als erforderlich betrachtet, die Attraktivität des FPD zu erhöhen;
10. ob sie eine Neuausrichtung des FPD – einschließlich Definition des Aufgabenportfolios, Ausrüstung, äußerem Erscheinungsbild sowie Aus- und Fortbildung der Polizeifreiwilligen – wie im Koalitionsvertrag vom Mai 2021 vereinbart, für geboten hält;
11. welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um die Anzahl der Polizeifreiwilligen zu erhöhen.

4.8.2025

Goll, Weinmann, Haußmann, Dr. Timm Kern,
Bonath, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung,
Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der Freiwillige Polizeidienst in Baden-Württemberg (FPD) stellt seit 1963 eine unterstützende Säule im Rahmen der Sicherheitsarchitektur dar und trägt insbesondere zur sichtbaren Polizeipräsenz im öffentlichen Raum sowie zur Präventionsarbeit bei. Laut Innenministerium gab es 2020 in Baden-Württemberg 576 Polizeifreiwillige, 2012 waren es 1 041 (im Jahr 2016: 744), sodass sich deren Anzahl im Zeitraum 2012 bis 2020 nahezu halbiert hat.

In der Koalitionsvereinbarung von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU Baden-Württemberg vom Mai 2021 wurde unter anderem das Ziel vereinbart, unter Einsetzung einer Arbeitsgruppe der Regierungsfractionen innerhalb eines Jahres eine neue konzeptionelle Grundlage für den Einsatz von Polizeifreiwilligen zu schaffen (siehe Koalitionsvertrag Seite 99). Im Antrag der SPD-Fraktion vom Mai 2022 zur „Zukunft des Freiwilligen Polizeidienstes“ (Drucksache 17/2611) gab das Innenministerium in seiner Stellungnahme bekannt, „dass bis dato noch keine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde.“ Weiter wird ausgeführt: „Die Landesregierung bekennt sich jedoch ausdrücklich zum Freiwilligen Polizeidienst als wertvolle Ergänzung für die Polizei Baden-Württemberg sowie als Bindeglied zur Zivilgesellschaft.“ Auf der aktuellen Homepage des Innenministeriums heißt es, „die Entscheidung der vorherigen Landesregierung aus dem Jahr 2011, den Freiwilligen Polizeidienst aufzulösen, wird von der amtierenden Landesregierung korrigiert.“

Vor diesem Hintergrund soll mit dem Antrag in Erfahrung gebracht werden, wie es zwischenzeitlich um die Erarbeitung einer Neukonzeption für den FPD bestellt ist. Zudem ist es angesichts sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, polizeilicher Herausforderungen und der personellen Ausstattung der Polizeireviere von besonderem Interesse, mehr über die aktuelle Entwicklung, den Einsatz sowie die strategische Ausrichtung des FPD zu erfahren. Hierbei stehen sowohl quantitative Aspekte wie Personalentwicklung und Einsatzstunden als auch qualitative Fragen zur Einsatzart und zukünftigen Ausgestaltung im Fokus.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. August 2025 Nr. IM3-0141.5-581/39/13 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie sich die Zahl der Polizeifreiwilligen seit 2021 entwickelt hat und wie sich die Alters- und Geschlechterstruktur in diesem Zeitraum darstellt (bitte differenziert dargestellt nach Polizeipräsidien);

Zu 1.:

Die Anzahl der Polizeifreiwilligen in Baden-Württemberg ist seit dem Jahr 2021 rückläufig. In der nachfolgenden Tabelle wird die Anzahl der Polizeifreiwilligen nach regionalem Polizeipräsidium (PP) sowie die Gesamtanzahl in Baden-Württemberg für die Jahre 2021 bis 2024 dargestellt. Das jeweilige Alter ist kein Teil der statistischen Erhebung, weshalb hierzu keine Aussage getroffen werden kann. Die Geschlechterstruktur kann erst beginnend ab dem Jahr 2023 separat ausgewiesen werden. Da es sich um eine Jahresstatistik handelt, können nur abgeschlossene Jahre dargestellt werden.

Anzahl Polizeifreiwillige (2021 bis 2024)	2021*	2022*	2023*	2023* davon Frauen	2024*	2024* davon Frauen
PP Aalen	14	13	13	0	11	0
PP Freiburg	51	51	49	13	48	12
PP Heilbronn	22	22	21	2	21	2
PP Mannheim	83	66	57	13	45	9
PP Offenburg	29	28	26	3	25	3
PP Ludwigsburg	23	17	14	0	14	0
PP Ulm	31	34	29	7	28	7
PP Stuttgart	17	15	13	6	9	4
PP Reutlingen	68	58	54	8	52	8
PP Karlsruhe	39	32	30	0	22	0
PP Konstanz	43	40	37	3	28	3
PP Pforzheim	28	28	25	0	22	0
PP Ravensburg	48	42	38	12	31	6
Gesamt Baden-Württemberg	496	446	406	67	356	54

* Stand: 31. Dezember jeden Jahres.

2. wie viele Gesamtaufrufstunden die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes (FPD) in diesem Zeitraum geleistet haben und in welchem Umfang in den einzelnen Polizeipräsidien jeweils und je Jahr auf Kräfte des FPD zurückgegriffen wurde;

Zu 2.:

Die Gesamtaufrufstunden sowie die Aufrufstunden nach regionalem PP im Sinne der Fragestellung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Abweichung der Aufrufstunden im Jahr 2021 ist auf die Coronapandemie zurückzuführen, da in diesem Jahr deutlich weniger Einsatzanlässe (öffentliche Veranstaltungen, Präventionsveranstaltungen, Verkehrsanlässe etc.) aufgrund der damals geltenden Coronavorgaben für den Freiwilligen Polizeidienst (FPD) möglich waren.

Gesamtauf Rufstunden (2021 bis 2024)	2021*	2022*	2023*	2024*
PP Aalen	521	1 179	1 905	798
PP Freiburg	672	1 043	1 009	758
PP Heilbronn	99	653	590	658
PP Mannheim	9 521	10 707	10 397	8 618
PP Offenburg	536	784	640	644
PP Ludwigsburg	63	231	273	851
PP Ulm	691	1 711	1 718	1 602
PP Stuttgart	99	241	205	318
PP Reutlingen	1 776	1 925	2 564	2 006
PP Karlsruhe	1 223	1 936	2 114	1 849
PP Konstanz	575	1 823	1 840	2 284
PP Pforzheim	523	1 243	658	477
PP Ravensburg	278	816	269	689
Gesamt Baden-Württemberg	16 577	24 292	24 182	21 552

* Stand 31. Dezember jeden Jahres.

3. für welche Aufgaben/Tätigkeiten die Polizeifreiwilligen dabei schwerpunktmäßig eingesetzt wurden;

4. wie oft der FPD zur Unterstützung des regulären Streifendienstes zum Einsatz kam, zumindest unter Darstellung der hierfür maßgeblichen Gründe;

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Angehörigen des FPD in Baden-Württemberg unterstützen den Polizeivollzugsdienst lageorientiert bei bestimmten Aufgaben bzw. Einsätzen. Sie sind schwerpunktmäßig insbesondere bei Veranstaltungen (z. B. für Verkehrsmaßnahmen) oder bei der Präventionsarbeit im Einsatz. Angehörige des FPD nehmen dabei nur Aufgaben wahr, die ihrer polizeilichen Ausbildung sowie ihren Fachkenntnissen entsprechen. Aufgrund der gestiegenen Gewalt gegen Polizeibeamte sowie den erhöhten Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst, unter anderem wegen der Komplexität der Einsatzlagen und der damit einhergehenden Gefahren für die eingesetzten Polizeikräfte, wird der FPD generell nicht mehr bei gefahreneigneten Tätigkeiten eingesetzt. Dies umfasst u. a. auch die Unterstützung des regulären Streifendienstes.

5. welche Gründe zu einer Entlassung bzw. einem Ausschluss aus dem Freiwilligen Polizeidienst führen können;

Zu 5.:

Die Voraussetzungen, welche zu einer Entlassung bzw. einem Ausschluss aus dem FPD führen können, sind im Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst (FPoIDG) geregelt.

Angehörige des FPD werden gem. § 8 FPoIDG entlassen, wenn sie es schriftlich beantragen oder wenn sie den gesundheitlichen Anforderungen des FPD nicht gewachsen sind.

Weiterhin können Angehörige des FPD gem. § 9 Abs. 1 FPolDG ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die ihnen nach § 6 Abs. 2 FPolDG obliegenden Pflichten verstoßen. Dies ist der Fall, wenn sie nicht an der Fortbildung teilnehmen, die ihnen anvertraute Dienstkleidung und Ausrüstung nicht pfleglich behandeln oder zu privaten Zwecken benutzen, dem Aufruf des FPD oder den Anordnungen der Vorgesetzten des Polizeivollzugsdienstes nicht Folge leisten. Darüber hinaus kann ein Verstoß gegen die geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über die Treuepflicht, die Amtsverschwiegenheit, die Annahme von Belohnungen sowie die Verpflichtung zum Schadenersatz entsprechend zum Ausschluss führen. Zudem können sie ausgeschlossen werden, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind oder sich sonst als ungeeignet für den FPD erwiesen haben.

Darüber hinaus sind Angehörige des FPD gem. § 9 Abs. 2 FPolDG auszuschließen, wenn Tatsachen bekannt werden, die der Aufnahme in den FPD nach § 2 Abs. 2 FPolDG entgegenstehen. Diese liegen vor, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass diese auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen oder eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat für eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorliegt. Des Weiteren werden Angehörige ausgeschlossen, welche wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist. Ebenfalls werden sie ausgeschlossen, sofern sie infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 StGB unterworfen sind.

6. wie hoch die jeweiligen Haushaltsansätze sowie die tatsächlichen Ausgaben für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Aufwandsentschädigungen im Bereich des Freiwilligen Polizeidienstes waren (kalenderjährlich dargestellt seit 2021 sowie je Polizeipräsidium);

Zu 6.:

Eine Trennung der tatsächlichen Ausgaben in Ausgaben für Aus- und Fortbildungen sowie Aufwandsentschädigungen ist aus technischen Gründen nicht möglich. Eine händische Datenauswertung kann mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden.

In der nachstehenden Tabelle werden die Haushaltsansätze (HH-Ansatz) pro Jahr und regionalem PP sowie die tatsächlichen Ausgaben (Ausgaben) dafür dargestellt. Die Abweichung der Ausgaben im Jahr 2021 resultiert aus den Vorgaben im Zusammenhang mit der Coronapandemie, da in diesem Jahr deutlich weniger Einsätze (öffentliche Veranstaltungen, Präventionsveranstaltungen, Verkehrsanlässe etc.) für den FPD möglich waren.

	2021	2021	2022	2022	2023	2023	2024	2024
Titel	HH-Ansatz	Ausgaben	HH-Ansatz	Ausgaben	HH-Ansatz	Ausgaben	HH-Ansatz	Ausgaben
PP Aalen	14,4	4,6	14,4	7,5	14,4	9,5	14,4	6,7
PP Freiburg	60,2	8,6	60,2	14,4	60,2	13,9	60,2	11,3
PP Heilbronn	24,3	0,6	24,3	3,7	24,3	5,7	24,3	5,6
PP Karlsruhe	55,7	8,4	55,7	13,6	55,7	13,7	55,7	13,4
PP Konstanz	46,2	6,2	46,2	11,4	46,2	14,5	46,2	19,8
PP Ludwigsburg	18,3	2,0	18,3	8,1	18,3	10,1	18,3	6,8
PP Mannheim	76,2	48,2	76,2	62,0	76,2	65,3	76,2	55,0
PP Offenburg	38,2	4,5	38,2	5,5	38,2	5,9	38,2	4,7
PP Reutlingen	71,2	17,6	71,2	16,3	71,2	25,1	71,2	18,2

	2021	2021	2022	2022	2023	2023	2024	2024
Titel	HH-Ansatz	Ausgaben	HH-Ansatz	Ausgaben	HH-Ansatz	Ausgaben	HH-Ansatz	Ausgaben
PP Stuttgart	21,3	0,3	21,3	2,3	21,3	1,1	21,3	2,6
PP Ulm	36,3	6,2	36,3	13,6	36,3	13,7	36,3	17,8
PP Pforzheim	35,7	5,9	35,7	9,3	35,7	6,4	35,7	4,1
PP Ravensburg	37,2	4,7	37,2	7,7	37,2	10,9	37,2	9,2
Gesamt	535,2	117,8	535,2	175,5	535,2	195,7	535,2	175,4

Tabelle: Haushaltsansatz und Ist-Ausgaben für den Freiwilligen Polizeidienst des Landes in Tsd. Euro pro Jahr/Präsidium

7. wie viele Stunden die theoretische sowie die praktische Ausbildung der Polizeifreiwilligen an Geräten und Waffen im Vergleich zur allgemeinen Ausbildung im mittleren Dienst der Schutzpolizei umfasst und ob dies als ausreichend für das Tragen und Führen einer Schusswaffe betrachtet wird;

Zu 7.:

Bei der Grundausbildung des FPD entfallen von den insgesamt 84 Unterrichtsstunden 20 Stunden auf die Ausbildung an der dienstlichen Schusswaffe. Die in der Grundausbildung vermittelten theoretischen und praktischen Grundlagen – insbesondere das sichere Handling sowie der sachgerechte Umgang mit der Schusswaffe – stellen die Minimalanforderungen für das Führen der Dienstwaffe im Einsatz dar. Für einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang ist ein regelmäßiges Einsatztraining, insbesondere im Bereich Zwangsmittel- und Schießtraining (ZST), auch für Polizeifreiwillige, unerlässlich. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst, unter anderem wegen der Komplexität der Einsatzlagen und der damit einhergehenden Gefahren für die eingesetzten Polizeikräfte, wird der FPD generell nicht mehr bei gefahrgeneigten Tätigkeiten eingesetzt. Dies spiegelt sich maßgeblich auch durch die erhöhte Intensität der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bei den Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten wider.

In der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst, welche sich über 30 Monate erstreckt, werden im Bereich des ZST insgesamt 221 Einsatztrainingsstunden erbracht. Die ausgewiesene Stundenanzahl umfasst neben der theoretischen Unterweisung – insbesondere in die Grundlagen der Waffenkunde, die Grundsätze und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Schusswaffen sowie das grundlegende Waffentraining – auch in besonderem Maße die Durchführung praktischer Schießübungen.

8. wie sie die aktuelle Zahl der Polizeifreiwilligen, insbesondere mit Blick auf die personelle Ausstattung der Polizeireviere mit Vollzugsbeamten, beurteilt;

9. inwieweit sie es vor diesem Hintergrund als erforderlich betrachtet, die Attraktivität des FPD zu erhöhen;

10. ob sie eine Neuausrichtung des FPD – einschließlich Definition des Aufgabenportfolios, Ausrüstung, äußerem Erscheinungsbild sowie Aus- und Fortbildung der Polizeifreiwilligen – wie im Koalitionsvertrag vom Mai 2021 vereinbart, für geboten hält;

11. welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um die Anzahl der Polizeifreiwilligen zu erhöhen.

Zu 8. bis 11.:

Die Fragen 8 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der FPD ergänzt – auf Basis des wertvollen ehrenamtlichen Engagements – die sichtbare Polizeipräsenz im öffentlichen Raum, stärkt damit die öffentliche Sicherheit bzw. das Sicherheitsgefühl und ist zudem eine Brücke zwischen Zivilgesellschaft und staatlichen Institutionen. Gleichwohl haben sich die Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst seit der Einführung des Freiwilligen Polizeidienstes im Jahr 1963 grundlegend geändert. Der Polizeivollzugsdienst kann demgemäß insbesondere durch den Einsatz des FPD bei nicht gefahreneigenen Aufgaben entlastet werden, vgl. auch die Antworten zu den Fragen 3 und 4. Vor diesem Hintergrund wird, wie in der Drucksache 17/8445, Kleine Anfrage des Abg. Daniel Lindenschmid AfD, ausgeführt, derzeit der FPD neu ausgerichtet.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen